

ZLS im StMAS, Winzererstraße 9, 80797 München

An
VDE Prüf- und
Zertifizierungsinstitut GmbH
c/o Geschäftsführung des EK1
Merianstraße 28

D - 63069 Offenbach

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen I16/G3933/4/09	Name Hr. Stelz	Telefon (089) 1261 – 2580	München, 17. September 2009
-----------------------------------	---	-------------------	------------------------------	--------------------------------

Umsetzung des EK1 - Beschlusses zum Thema Gefährdung durch heiße berührbare Nichtfunktionsflächen (non-functional surfaces) im Bereich LVD (low voltage directive)

Sehr geehrte Geschäftsführung des EK1,
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund von immer häufiger auftretenden Rückfragen von Seiten der Inverkehrbringer sowie deren Verbänden bezüglich der Auslegung des EK1 - Beschlusses zur Thematik Gefährdung durch heiße berührbare Nichtfunktionsflächen (non-functional surfaces) und der beklagten unterschiedlichen Vorgehensweise der einzelnen GS-Stellen legt die ZLS hiermit diesbezüglich folgende Klarstellung zum Sachverhalt mit der Bitte um entsprechende Umsetzung vor:

Wie im Protokoll der letzten Sitzung dokumentiert, hat der Beschluss folgenden Wortlaut:

„Im Hinblick auf die Zuerkennung des GS-Zeichens für Produkte im Anwendungsbereich der Norm EN 60335-2-9 wird vor dem geschilderten Hintergrund folgendes festgelegt:

- 1. Bei der Zertifizierung ist ab sofort (07.05.2009) die Thematik der heißen Oberflächen in geeigneter Weise (z. B. durch Anwendung der Änderung A12 zur Norm EN 60335-2-9 oder gleichwertiger Anforderungen) zu berücksichtigen.*
- 2. Bestehende GS-Zeichen-Zertifikate sind diesbezüglich zu überprüfen und bei Nichteinhaltung der Anforderungen innerhalb von 6 Monaten (spätestens am 06.11.2009) zurückzuziehen. Eine Vorgehensweise analog Kategorie B nach AD06 wird empfohlen.*
- 3. Bei allen aktuellen Vorgängen, bei denen die Nichtkonformität mit der Niederspannungsrichtlinie in der Zwischenzeit behördlicherseits festgestellt wurde oder wird, ist das entsprechende GS-Zeichen-Zertifikat durch die GS-Stelle unverzüglich (ohne Übergangszeitraum) zurückzuziehen.“*

Besucheradresse
Winzererstraße 9
- Eckbau Süd -
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U2 bis Josephsplatz
Bus 154 bis Infanteriestraße Süd
Straßenbahn 20 oder 21 bis Lothstraße

Telefon/Telefax
089 1261-2582
089 1261-2550

E-Mail
zls@stmas.bayern.de
Internet
www.zls-muenchen.de

Eine entsprechende Information an die GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber ist nach Ansicht der ZLS selbstverständlich und bedarf somit keiner gesonderten Festlegung (vgl. hierzu auch den Inhalt des Dokumentes EK1 422-09)!

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund der Anforderungen in der LVD gemäß Anhang I Ziffer 2 Buchstabe b. bei elektrischen Betriebsmitteln technische Maßnahmen vorzusehen sind, damit keine Temperaturen ... entstehen, aus denen sich Gefahren ergeben können. Produkte im Anwendungsbereich der v. g. Richtlinie, die nicht diese Anforderung erfüllen, dürfen nicht mit dem CE-Kennzeichen gekennzeichnet werden und erfüllen zudem nicht die Voraussetzung für die Zuerkennung des GS-Zeichens (vgl. § 7 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz -GPSG).

Mit der Stellungnahme der EU-Kommission vom 30. März 2000 (2000/C 104/07) wurde die diesbezüglich festgestellte Lücke in der Produktnorm EN 60335-2-9 ausführlich dargelegt und durch die Veröffentlichung alle Betroffenen und interessierten Kreise informiert. Zudem wurde in der Liste der veröffentlichten harmonisierten Normen eine entsprechende Anmerkung angebracht. Damit wird auch von Seiten der EU-Kommission klar zum Ausdruck gebracht, dass die Norm EN 60335-2-9 bezüglich der Gefährdung durch heiße berührbare Nichtfunktionsflächen nicht harmonisiert und somit eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen ist. Die Einhaltung der Norm EN 60335-2-9 ist deshalb allein nicht ausreichend, um die Konformität des Produktes mit den Anforderungen der LVD nachzuweisen.

Auf welcher Basis der Hersteller die erforderliche Risikobewertung durchführt bleibt grundsätzlich ihm überlassen. Da das Normungsgremium für verschiedene Produkte im Anwendungsbereich der Norm EN 60335-2-9 geeignete Festlegungen getroffen hat, kann der Hersteller auf freiwilliger Basis die Änderung A12 der v. g. Norm anwenden. **Er muss grundsätzlich in nachvollziehbarer Weise darlegen können, wie bei dem Produkt die o. g. Anforderungen der LVD berücksichtigt sind.** Im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung ist **dies zu überprüfen und zu bewerten.**

Zusammengefasst ist festzustellen, dass **zu keinem Zeitpunkt** von Seiten der ZLS die **unverzügliche bzw. spätere Einhaltung der Änderung A12 zur Norm EN 60335-2-9** gefordert wurde.

Gefordert wird die Erfüllung der Anforderungen der LVD als Voraussetzung für das Inverkehrbringen und für die Zuerkennung des GS-Zeichens. Wie diese Forderung von Seiten der GS-Stellen im Zusammenspiel mit dem Hersteller umgesetzt wird, liegt insbesondere in der Verantwortung der GS-Stellen.

Zu 1.: Da die Änderung A12 zur Norm EN 60335-2-9 sich nicht auf alle Produkte im Anwendungsbereich der Norm EN 60335-2-9 bezieht bzw. bei verschiedenen Produkten nicht alle Nichtfunktionsflächen betrachtet werden und somit die Änderung A12 keine diesbezüglichen Anforderungen enthält, ist in diesen Fällen immer eine Gefährdungsanalyse sowie Risikobewertung und entsprechende Dokumentation auch nach Ablauf der Übergangsfrist der Änderung A12 erforderlich!

Zu 2.: Die GS-Stellen haben die betroffenen GS-Zeichen-Zertifikate innerhalb von 6 Monaten zu überprüfen, ob die o. g. Anforderung der LVD in angemessener Weise im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung berücksichtigt worden ist.

- Wurden bei der Durchführung der Baumusterprüfung bereits Oberflächentemperaturen von Nichtfunktionsflächen ermittelt und ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um sogenannte „hot spots“ handelt, so genügt es, die festgestellten Temperaturwerte einer entsprechenden Bewertung zu unterziehen sowie die darauf gestützten Maßnahmen einzuleiten (zum Beispiel: Grenztemperaturen eingehalten und somit keine Gefährdung durch heiße Temperaturen -> kein Handlungsbedarf; Grenztemperaturen erheblich überschritten und somit Gefährdung durch heiße Temperaturen -> Entzug des GS-Zeichen-Zertifikats).

- Wurden bei der Durchführung der Baumusterprüfung keine Oberflächentemperaturen von Nichtfunktionsflächen ermittelt, so ist zu überprüfen, ob sonstige Unterlagen bzw. eine Gefährdungsanalyse und Risikobewertung vorliegen, wobei nachweislich auf eine Einhaltung der o. g. Richtlinienanforderung geschlossen werden kann. Auch hierbei ist die Einleitung weiterer Maßnahmen nicht erforderlich.

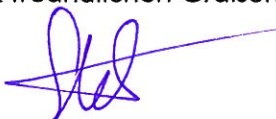
- Wurden bei der Durchführung der Baumusterprüfung keine Oberflächentemperaturen von Nichtfunktionsflächen ermittelt und liegen keine zusätzlichen Nachweise bezüglich der Einhaltung der Richtlinienanforderung vor, so ist zunächst zu prüfen, ob auf Grund sonstiger Erkenntnisse von der Einhaltung der Richtlinienkonformität ausgegangen werden kann. Anderenfalls sind die Temperaturen der Nichtfunktionsflächen (erstmalig) zu ermitteln und auf Grund des hierbei erzielten Ergebnisses die erforderlichen Maßnahmen gemäß dem dargelegten Sachverhalt einzuleiten.

Von Seiten der ZLS wurde eine automatische Zurückziehung des GS-Zeichen-Zertifikates ohne Feststellung des Vorhandenseins einer entsprechenden Gefährdung und Bewertung (Nichtrichtlinien-Konformität) zu keinem Zeitpunkt gefordert!

Gefordert wird die nachweisliche sowie dokumentierte Erfüllung der o. g. Richtlinienanforderung zur Thematik Gefährdung durch heiße berührbare Nichtfunktionsflächen bei Produkten im Anwendungsbereich der Norm EN 60335-2-9 im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung bis 06. November 2009, da auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und der im EK1 geführten Diskussion die Einhaltung dieser Forderung von Seiten der GS-Stellen nicht durchgehend umfänglich umgesetzt bzw. unterschiedlich gehandhabt wurde.

Sie werden gebeten, dieses Schreiben den Mitgliedern des EK1 zur Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung und Umsetzung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Xaver Stelz